

Satzung der unselbständigen << *Stiftung für Betreutes Lernen am Anger*>>

§ 1 Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen >> ***Stiftung für Betreutes Lernen am Anger*** <<. Sie ist eine auf Dauer eingerichtete nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Augere Stiftung, Mannhardtstraße 6, 80538 München (im Folgenden als Treuhänder oder Träger bezeichnet) und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Theresia-Gerhardinger-Grundschule am Anger (im Folgenden als Grundschule bezeichnet) der Bayerischen Provinz der Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Blumenstraße 26, 80331 München.

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Hausaufgabenbetreuung,
- b) der gezielten Lernförderung von Schülerinnen,
- c) die Förderung des musischen, künstlerischen oder sprachlichen Unterrichtes.

§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Die erstmalige Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Vorgaben des Stifters. Der Stifter ist bei der erstmaligen Anlage des Stiftungsvermögens nicht an die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens gebunden.

- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Hierbei sind die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten. Umschichtungsgewinne sind entweder einer gesondert geführten Rücklage zuzuführen oder in das Grundstockvermögen einzustellen.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO und § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Schulleitung der Theresia-Gerhardinger-Grundschule am Anger schlägt dem Elternbeirat für jedes Schuljahr ein Prioritätsprojekt und ein Alternativprojekt vor, das durch die Stiftung teilweise oder ganz finanziert werden könnte. Die Schulleitung kann als Alternativprojekt auch die „Verwendung für Stiftungszwecke nach § 2 im Ermessen der Schulleitung“ vorschlagen. Schlägt die Schulleitung kein Alternativprojekt vor, gilt als Alternativprojekt eine Mittelverwendung für Stiftungszwecke nach § 2 im Ermessen der Schulleitung als vorgeschlagen. Die Schulleitung kann statt der sofortigen Mittelverwendung im Rahmen des steuerlich Zulässigen auch die Ansammlung von Mitteln für zukünftige Projekte nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung vorschlagen.
- (5) Stimmt der Elternbeirat mit mindestens der Hälfte der an einer Elternbeiratssitzung anwesenden Mitglieder dem Prioritätsprojekt zu, sind die zeitnah zu verwendenden Mittel für die (Teil-) Finanzierung des Prioritätsprojektes zu verwenden. Lehnt der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Prioritätsprojekt ab, sind die Mittel für das Alternativprojektes zu verwenden.
- (6) Die Schulleitung übermittelt dem Träger eine Abschrift des Protokolls der Elternbeiratssitzung. Die Auszahlung der zeitnah zu verwendenden Mittel erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Übermittlung des Protokolls.
- (7) Der Elternbeirat hat über die Mittelverwendung innerhalb von achtzehn Monaten nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres zu beschließen. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss über die Mittelverwendung gefasst, werden die zeitnah zu verwendenden Mittel an die Grundschule

ausgezahlt und stehen der Schulleitung für Stiftungszwecke nach § 2 zur Verfügung. Dies gilt entsprechend, wenn dem Träger nicht innerhalb der Frist von Satz 1 der Beschluss des Elternbeirates über die Mittelverwendung zugeht.

- (8) Der Beitrag der Stiftung zur (Teil-) Finanzierung eines Projektes ist auf die noch nicht ausgeschütteten oder einer Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung zugeführten zeitnah zu verwendenden Mittel beschränkt. Dieser Betrag wird in der Jahresrechnung nach § 6 gesondert ausgewiesen und wird als Mittelvortrag bezeichnet.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Augere Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Buchführung und Rechnungslegung,
 - Anlage des Grundstockvermögens,
 - Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen,
 - Erstellung der Steuererklärungen.
- (2) Die Träger legt der Schulleitung der Grundschule auf den 31.12. eines Jahres eine Jahresrechnung vor, die auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Treuhandverwaltung erfolgt für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 und das Rumpfwirtschaftsjahr 01.09.2014 bis 31.12.2014 unentgeltlich. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erhält der Träger per anno eine Vergütung von 0,75 % des zum Bilanzstichtag eines Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Eigenkapitals der Stiftung (Summe aus Grundstockvermögen zuzüglich freier Rücklage, Projektrücklage, Umschichtungsrücklage und Mittelvortrag), mindestens jedoch eine Jahrespauschale in Höhe von 300 EUR.
- (4) Der Träger ist berechtigt, mit der Durchführung der Leistungen nach diesen Paragraphen Herrn Eberhard Kaltenbach, lic. oec. (HSG), die Kaltenbach Steuerberatungsgesellschaft mbH oder die Münchner StiftungsPark GmbH zu beauftragen.

§ 7 Wirtschaftsjahr, Jahresrechnung

Das Wirtschaftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Das Wirtschaftsjahr vom 1. September 2014 bis 31. Dezember 2014 ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Der Träger hat in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen und diese zusammen mit ergänzenden Unterlagen (Abschrift des Depotauszugs zum Bilanzstichtag und der Bankkontoauszüge) der Schulleitung zu übermitteln.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden

Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Auch ein Beschluss, die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln, ist zulässig.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 2 werden vom Elternbeirat der Theresia-Gerhardinger-Grundschule am Anger mit Zweidrittelmehrheit der an einer Elternbeiratssitzung anwesenden Elternbeiräte gefasst. Jede Satzungsänderung bedarf zusätzlich der Zustimmung der Schulleitung der Grundschule.
- (4) Nur im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Trägers oder der Beendigung des Treuhandverhältnisses kann der Elternbeirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen.

§ 9 Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Ein derartiger Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an einer Elternbeiratssitzung anwesenden Elternbeiräte und bedarf zusätzlich der Zustimmung der Schulleitung der Grundschule.
- (2) Eine Kündigung durch den Träger ist mit einer Frist von fünfzehn Monaten zum Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung hat die Auflösung der Stiftung zur Folge.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Bayerische Provinz der Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.

München, den 13. Februar 2015

.....
Schwester Charlotte Oerthel (Provinzoberin)
Bayerische Provinz der Kongregation der Armen
Schulschwestern von Unserer Lieben Frau

.....
Brigitte Wolf
Theresia-Gerhardinger-Grundschule am Anger

.....
Eberhard Kaltenbach (Vorstand)
Augere Stiftung